

Förderverein des Gymnasium am Wirteltor e.V.

Satzung des Fördervereins des Gymnasium am Wirteltor vom 09.03.1977,
geändert am 20.01.2020

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasium Am Wirteltor e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -

1. Der Verein hat seinen Sitz in Düren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Förderung der Erziehung und Bildung an dem Gymnasium Am Wirteltor in dem er insbesondere
 - a) die Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt
 - b) Anschaffung und Ergänzung von Turn-, Sport- und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten fördert,
 - c) Musikinstrumente beschafft und diese der Schule für die Schüler zur Verfügung stellt,
 - d) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen übernimmt,
 - e) Preise für Schülerwettbewerbe auslobt,
 - f) Unterstützung bedürftige Schüler übernimmt, z.B. bei Klassenfahrten
 - g) die Bläserklasse finanziell und organisatorisch unterstützt
 - h) die Schulbigbands finanziell und organisatorisch unterstützt

Zu diesem Zweck trifft der Verein Maßnahmen, um die Mitglieder- und Spendenwerbung zu befördern.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn es handelt sich um hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins. Lediglich für den Verein getätigte Auslagen werden ihnen erstattet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über Ablehnung des Aufnahmeantrags soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntgeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Der Verein hat die Möglichkeit Ehrenmitglieder aus der Mitgliedschaft zu ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Zu c)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Zu d)

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu e)

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eingezogen.
2. Die Zahlung erfolgt mittels Einzugsverfahrens.
3. Das Mitglied hat eine entsprechende Einwilligung zu erklären.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung sowie Ort- und Zeitpunkt der Versammlung und gegebenenfalls mit den Anträgen soll an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in Textform (per Brief oder E-Mail) an deren letzte, dem Verein in Textform mitgeteilte Anschrift versandt werden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn eine Mehrheit dies unterstützt, solche Anträge dürfen nicht eine Satzung- oder Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Bericht des Vorstands
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern / innen, sofern sie ansteht
 - h) Festlegung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bestimmt die jeweilige Form der Abstimmung.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus. Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Zur Abstimmung gestellte Anträge sind in ihrem Wortlaut so zu verfassen und vom Versammlungsleiter so aufzuteilen, dass sie nur angenommen oder abgelehnt werden können.
9. Wahlen sind, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, für jedes Amt gesondert durchzuführen. Ein Bewerber ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ein gegebenenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang findet als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder Änderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Versammlungsleiter ist befugt, Nichtmitgliedern – sofern sie nicht gemäß Ziffer 6 also juristische Personen bevollmächtigt sind, den Zutritt zu der Versammlung zu untersagen und Personen, die Störungen verursachen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder In Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.
Beratende Mitglieder des Vorstandes sind der jeweilige Schulleiter sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie der jeweilige Schülersprecher.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, dem 1. Vorsitzenden mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten (geschäftsführender Vorstand).
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er trifft sich in der Regel einmal im Quartal. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
4. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle der Abwesenheit die des Stellvertreters. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder in Textform einholen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind bzw. an der Entschließung mitwirken.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung
6. Erstellung des Jahresberichtes
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Düren, den 20.01.2020

Vorstand